



**Kassenärztliche Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern**

Abt. Sicherstellung
Postfach 160145
19091 Schwerin

Wichtig!

Der Antrag ist vor Beginn
der Famulatur bei der KVMV
einzureichen.

Antrag zur finanziellen Unterstützung von Familien

1. Angaben beantragender Vertragsarzt

Titel, Name, Vorname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	
Fachgebiet	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort der Praxis	<input type="text"/>

2. Angaben Unterstützungszahlung für folgenden Medizinstudenten

Name, Vorname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Medizinstudenten	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Studiensemester	Universität
Die Famulatur wird, nach Bestehen des 1. Abschnittes der ärztlichen Prüfung, in meiner Praxis unter meiner Leitung und Aufsicht abgeleistet in der Zeit:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
von	bis

3. Kontodaten des Studenten

Name, Vorname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name der Bank	BIC
<input type="text"/>	
IBAN	



Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Vertragsarztes



Informationen zur finanziellen Unterstützung von Famuli

1. Die Kassenärztliche Vereinigung gewährt Vertragsärzten und angestellten Ärzten in Vertragsarztpraxen und MVZs für die Beschäftigung von Famuli in ihren Praxen auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 200 Euro. Die Unterstützung erfolgt mit Mitteln aus dem Strukturfonds, ist als Taschengeld für den Famulus bestimmt und wird unmittelbar an ihn ausgezahlt. Der Antrag muss grundsätzlich vor Antritt der Famulatur, spätestens jedoch bis zum Ende des Famulaturzeitraumes bei der KVMV vorliegen. Nach Ablauf der Famulatur gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
2. Zusätzlich wird bei Famulaturen in Praxen, die außerhalb der Universitätsstädte des Landes M-V absolviert werden, ein Lenkungszuschlag in Höhe von 100 Euro je vollen Monat an den Studenten gezahlt.

Der Zuschuss wird längstens für die Dauer von zwei Monaten gewährt. Bei kürzeren Famulaturzeiten (nach Punkt 1) wird der Betrag anteilmäßig gezahlt, wobei jedoch ein zusammenhängender Famulaturabschnitt von min. 15 Tagen absolviert werden muss (Vorgaben Approbationsordnung). Bei Zahlung des Zuschusses für Kinder und Schwiegerkinder des Vertragsarztes ist der Famulus verpflichtet, gegebenenfalls nach Aufforderung der Kassenärztlichen Vereinigung über seine Famulaturzeit Bericht zu erstatten.